

RECHTLICHE FRAGEN III

Gerne hätte ich gerade zum Thema der beruflichen Vorsorge einen allgemeingültigen Beitrag verfasst. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Rahmenbedingungen des Bundes nur sehr grob abgesteckt sind und die Lösungen der einzelnen Pensionskassen stark variieren.



Von Verena Friedrich

Die staatliche Vorsorge ist in der AHV/IV (1. Säule) geregelt, in welche alle in der Schweiz wohnhaften oder arbeitenden Personen einbezahlen. Die berufliche Vorsorge ist in der 2. Säule, der sogenannten Pensionskasse, geregelt. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind fast immer Mehrfachbeschäftigte; genau das macht die Pensionskassenfrage so anspruchsvoll:

2. Säule: Pensionskasse BVG

Nur ganz wenige Kollegen und Kolleginnen dürften ihren Dienst als **Selbstständigerwerbende**¹ ausüben. Für diese Gruppe gibt es neu eine freiwillige BVG-Vorsorgelösung, sofern sie dem «Verband Netzwerk Selbständigerwerbende Schweiz» beigetreten sind.

Die grosse Mehrheit arbeitet im **Angestelltenverhältnis** – oft mit mehreren Arbeitgebern gleichzeitig. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden in einer Pensionskasse zu versichern, wenn der jährliche Bruttolohn die BVG-Eintrittsschwelle von Fr. 22 680.– übersteigt.² Auf dem verbleibenden Betrag (dem «koordinierten Lohn») basiert die Pensionskassenversicherung. Manchmal ist auf freiwilliger Basis auch eine Versicherung ab dem ersten Lohnfranken möglich. Das setzt allerdings das Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers voraus.

Teilzeitangestellte erreichen die sogenannte Eintrittsschwelle oft nicht. Diesem Umstand tragen inzwischen viele Pensionskassen Rechnung und ermöglichen einen Pensionskassenbeitritt entsprechend des Beschäftigungsumfangs («pro rata»).

Für **Mehrfachbeschäftigte** gibt es manchmal die Möglichkeit, alle Lohnteile bei einer «federführenden» Pensionskasse zusammenzufassen und dort versichern zu lassen. Falls es die Bestimmungen des Arbeitgebers zulassen, ist auch eine Versicherung bei der Pensionskasse «Musik & Bildung» möglich, welche speziell für Instrumentallehrpersonen und Kulturschaffende mit mehreren kleinen Pensen entwickelt worden ist. Wichtig ist dabei: Jeder Arbeitgeber der mehrfachbeschäftigten Person muss mit dieser Pensionskassenlösung einverstanden sein.

Aktuelle Entwicklung und Grenzen

Aus diesen paar Zeilen wird bereits deutlich, dass es keine Einheitslösung gibt, da viele Kirchgemeinden eigene Pensionskassenlösungen haben: manchmal eine kantonale einheitliche Lösung, manchmal eine, die sich an der jeweiligen politischen Gemeinde orientiert und manchmal nochmals andere Modelle.

Etliche Pensionskassen haben inzwischen den Bedarf nach einer einfachen und bedürfnisorientierten Vorsorgelösung für Mehrfachbeschäftigte erkannt und suchen aktiv nach administrativ praktikablen Modellen. Die gesetzlichen

Vorgaben und die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskassen bieten derzeit jedoch noch nicht genügend Flexibilität, um die Vorsorge von Mehrfachbeschäftigten wirklich pragmatisch zu regeln.

Nach der Ablehnung der letzten BVG-Revision ist leider nicht damit zu rechnen, dass sich die Situation für Mehrfachbeschäftigte in absehbarer Zeit wesentlich verbessern wird.

Dieser Beitrag kann nur einen Überblick geben. Die konkrete Lösung hängt immer von der eigenen Anstellungssituation und den jeweiligen Pensionskassenreglementen ab. Dabei sind die nachfolgenden Punkte wichtig:

Was sollte ich als mehrfach angestellte:r Kirchenmusiker:in prüfen?

- **Alle Anstellungen im Überblick:** Lohnabrechnungen aller Arbeitgeber (inkl. kleine Pensen) zusammentragen und den jährlichen Bruttolohn pro Stelle kennen.
- **Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug:** Prüfen, ob pro Anstellung die BVG-Eintrittsschwelle von Fr. 22 680.– erreicht wird, und wie hoch der koordinierte Lohn nach Abzug des Koordinationsbetrags ist.
- **Reglement der Pensionskassen:** Bei jeder Kirchgemeinde nachfragen, welche Pensionskasse zuständig ist und ob Lösungen für Teilzeit- oder Mehrfachbeschäftigte (z.B. pro rata) vorgesehen sind.
- **Zusammenfassung der Pensen:** Abklären, ob eine «federführende» Pensionskasse alle Lohnanteile zusammen versichern kann, oder ob ein Anschluss an die Pensionskasse «Musik & Bildung» möglich ist – und ob alle Arbeitgeber damit einverstanden sind.
- **Beratung einholen:** Bei Unklarheiten sich an die Personalverantwortlichen, die zuständige Pensionskasse oder eine fachkundige Beratungsstelle (z.B. Verband/Versicherung) wenden.

3. Säule: Private Vorsorge

Selbstständigerwerbende oder angestellte Personen ohne Anschluss an eine Pensionskasse³ können jährlich max. 20 %⁴ ihres Nettoeinkommens in die 3. Säule einbezahlen.

Angestellte Personen mit Anschluss an eine Pensionskasse können (unabhängig vom Pensum) einen Maximalbetrag von gegenwärtig Fr. 7258.–/Jahr einbezahlen.

Durch die Einzahlung in die private Vorsorge (nach der staatlichen AHV = 1. Säule und der beruflichen Pensionskasse = 2. Säule) wird Kapital für den Ruhestand, Wohneigentum, eine allfällige Auswanderung oder Selbstständigkeit aufgebaut. Dadurch reduziert sich das steuerbare Einkommen und das Guthaben ist steuerfrei. Erst bei der Auszahlung wird das Kapital zu einem reduzierten Tarif besteuert. Neu gilt sowohl für Angestellte als auch für Selbstständigerwerbende, dass einmalig auch rückwirkend bis zum jährlichen «kleinen» Höchstbetrag in die Pensionskasse einbezahlt werden kann, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass für das laufende Jahr bereits das Maximum entrichtet worden ist.

Herzlichen Dank an Beat Hostettler und Alexander Gruber von der AXA-Versicherung Winterthur für ihre Unterstützung.

¹ Selbstständigerwerbende stellen ihre Leistungen immer in Rechnung und arbeiten unabhängig sowie auf eigenes Risiko. Sie rechnen eigenständig mit den Sozialversicherungen ab.

² Der dann gültige Koordinationsabzug berechnet sich prozentual zum Beschäftigungsumfang: Bei einem 20-%-Pensum wird also 1/5 von Fr. 26 460.– = Fr. 5286.– als Eintrittsschwelle betrachtet und der darüberliegende Lohnanteil in der Pensionskasse versichert.

³ Wenn etwa das Einkommen zu gering ist.

⁴ Bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 36 288.–.